



# Verhaltenskodex der Teutoburger Ölmühle GmbH (Code of Conduct)

## Präambel

Nachhaltiges Wirtschaften ist für die Teutoburger Ölmühle (im folgenden „TÖM“) fester Bestandteil der Geschäftspolitik und damit eine zentrale Messgröße für jegliches Handeln. Nachhaltiges Wirtschaften durchdringt das gesamte Unternehmen. Das erklärte Ziel der TÖM ist, ökonomische, ökologische und soziale Verantwortung nachhaltig miteinander in Einklang zu bringen. Mit Blick auf die soziale Verantwortung regelt die TÖM ihre grundsätzlichen Anforderungen an Lieferanten in diesem Code of Conduct. Die darin festgelegten Grundsätze sind Leitlinien, die es einzuhalten gilt.

## Kapitel 1 – Einhaltung internationaler Normen und nationaler Rechtsvorschriften

TÖM, ihre Lieferanten und deren Zulieferer (genannt TÖM-Lieferanten) verpflichten sich ausdrücklich dazu, die geltenden internationalen Gesetze und Vorschriften, industriellen Mindeststandards, Konventionen der ILO und der UN sowie alle anderen relevanten Bestimmungen (im Folgenden „Normen“) einzuhalten. Darüber hinaus sind nationale Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei hat stets die Regelung Anwendung zu finden, die das höchstmögliche Maß an Schutz bietet.

## Kapitel 2 – Zwangsarbeit

Alle Arbeiten müssen auf freiwilliger Basis erfolgen und nicht unter Androhung einer Strafe oder von Sanktionen. Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen, wenn sie nicht im Einklang mit ILO-Konvention 29 stehen, sind verboten. TÖM-Lieferanten dürfen von ihren Beschäftigten keine Einlagen oder finanziellen Garantien verlangen und dürfen des Weiteren weder Ausweisdokumente (wie z. B. Reisepässe, Personalausweise usw.) noch Löhne/ Gehälter außerhalb einer vertragsrechtlichen Vereinbarung einbehalten. TÖM-Lieferanten respektieren das Recht ihrer Beschäftigten, den Arbeitsvertrag mit angemessener Frist zu kündigen und den Arbeitsplatz nach Beendigung der eigentlichen Tätigkeit zu verlassen.

## Kapitel 3 – Kinderarbeit

Alle TÖM-Lieferanten halten sich an das jeweils im Land gültige Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, wobei das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nicht unter dem Alter liegen darf, in dem die Schulpflicht endet und in keinem Fall unter 15 Jahren. Lieferanten dürfen junge Beschäftigte unter 18 Jahren nicht in der Nacht oder unter Bedingungen, die ihre Gesundheit, ihre Sicherheit oder moralische Integrität gefährden und/oder Schaden für ihre körperliche, geistige, seelische oder soziale Entwicklung nach sich ziehen würden, beschäftigen.

## Kapitel 4 – Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen

Die Beschäftigten haben ohne vorherige Konsultation der Geschäftsführung des TÖM-Lieferanten das Recht auf Beitritt oder die Gründung von Gewerkschaften ihrer Wahl sowie auf Kollektivverhandlungen. Lieferanten sind nicht berechtigt, solche Aktivitäten zu unterbinden, zu stören oder zu sanktionieren. Für den Fall, dass einzelstaatliche Normen das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen einschränken, muss alternativ mindestens der freie und unabhängige Zusammenschluss von Beschäftigten zum Zweck der Verhandlungsführung ermöglicht und gestattet werden. Lieferanten dürfen ihre Beschäftigten nicht wegen ihrer legitimen Mitgliedschaft in oder Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder anderen Kollektivvereinigung diskriminieren oder anderweitig benachteiligen.

## **Kapitel 5 – Diskriminierung**

Beschäftigte sind stets mit Respekt und Würde zu behandeln.

TÖM-Lieferanten müssen die Chancengleichheit im Hinblick auf Einstellung, Vergütung, Zugang zu Aus- und Fortbildung, Förderung, Kündigung oder Pensionierung ihrer Beschäftigten respektieren. Insbesondere wird jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Kaste, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, der körperlichen oder geistigen Behinderung, der ethnischen, nationalen und sozialen Herkunft, der Nationalität, der sexuellen Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale vorgenommen wird, von uns nicht akzeptiert.

## **Kapitel 6 – Gesundheit und Sicherheit**

TÖM-Lieferanten stellen saubere und sichere Bedingungen in allen Arbeits- und ggf. Wohneinrichtungen sicher und folgen aktiv den jeweils national geltenden Regelungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Lieferanten müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Unfälle und Verletzungen zu verhindern. Eine angemessene und wirksame persönliche Schutzausrüstung für die Beschäftigten ist bereit zu stellen. Der Zugang zu angemessener medizinischer Betreuung und Ausstattung ist sicher zu stellen. Es sind saubere Toiletten sowie der Zugang zu sauberem Trinkwasser in ausreichender Menge bereit zu stellen.

## **Kapitel 7 – Vergütung**

Durchgeführte Arbeiten müssen auf der Grundlage eines anerkannten Arbeitsverhältnisses basieren. TÖM-Lieferanten haben zu gewährleisten, dass der den Beschäftigten gezahlte Lohn mindestens dem gesetzlichen oder dem in der Industriebranche üblicherweise vorgeschriebenen Mindestlohn entspricht. Vollzeitbeschäftigte sollen durch den gezahlten Lohn in die Lage versetzt werden, die Grundbedürfnisse ihres Lebensunterhaltes zu decken. Für Teilzeitkräfte und Saisonarbeiter sollen gleichwertige Rahmenbedingungen gelten. TÖM-Lieferanten stellen ihren Beschäftigten schriftliche und/oder verständliche Informationen über die Grundlagen des Arbeitsvertrags zur Verfügung. Illegale und unberechtigte Lohnabzüge, insbesondere solche in Form von direkten oder indirekten Disziplinarmaßnahmen, sind verboten.

## **Kapitel 8 – Arbeitszeiten**

TÖM-Lieferanten müssen Arbeitszeiten im Einklang mit den nationalen Gesetzen, Industrienormen oder einschlägigen internationalen Normen festsetzen, je nachdem welche einen größeren Schutz für die Sicherung der Gesundheit, die allgemeine Sicherheit und das Wohlergehen der Beschäftigten bietet. Es gilt die maximal zulässige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend der nationalen Gesetzgebung, diese darf auf regelmäßiger Basis jedoch nicht mehr als 48 Stunden und einschließlich Mehrarbeit nicht mehr als 60 Stunden betragen. Den Beschäftigten steht nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag zu. Geleistete Mehrarbeit ist entsprechend den innerstaatlichen Normen separat auszugleichen.

## **Kapitel 9 – Umwelt**

Unsere Lieferanten haben die jeweils geltenden Umweltnormen einzuhalten. Sie sind zudem gehalten, kontinuierlich an der Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen zu arbeiten.

Geltende Verfahren und Standards für die Abfallbewirtschaftung, den Umgang mit Chemikalien und anderen gefährlichen

Stoffen sowie deren Entsorgung als auch für Emissionen und für die Abwasserbehandlung, sind einzuhalten. Der Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist in besonderem Maß zu berücksichtigen, eine umwelt- und sozialverträgliche Produktion wird durch TÖM ausdrücklich gefördert.

### **Kapitel 10 – Managementsysteme**

Das Lieferunternehmen legt eine Politik der sozialen Verantwortung fest und führt ein Managementsystem ein, mit dem sichergestellt wird, dass die Anforderungen dieses Code of Conduct erfüllt werden können. Ferner führt es eine in sämtlichen Geschäftsbereichen zu befolgende Antibestechungs- und Antikorruptionspolitik ein. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die korrekte Umsetzung und fortwährende Verbesserung der Umsetzung des Verhaltenskodexes. Sie ergreift Korrekturmaßnahmen, überprüft regelmäßig die Einhaltung des Verhaltenskodexes und ist ebenfalls verantwortlich dafür, dass alle Arbeitnehmer über die Anforderungen des Verhaltenskodexes informiert sind. Des Weiteren bearbeitet sie Hinweise von Arbeitnehmern bezüglich der Nichteinhaltung des Verhaltenskodexes.

### **Kapitel 11 – Überwachung der Einhaltung des Code of Conduct**

Die Verantwortung von TÖM ist, für die Sicherstellung der Grundsätze dieses Code of Conduct offensiv einzutreten. Dazu sind die Lieferanten auf Anforderung von TÖM verpflichtet, in den Produktionsstätten in regelmäßigen Abständen Sozialaudits durchführen zu lassen. Unsere Lieferanten garantieren, dass im Bedarfsfall TÖM selbst oder von ihr autorisierte Dritte die Einhaltung der nach diesem Code of Conduct aufgestellten Grundsätze überprüfen darf.

### **Kapitel 12 – Vertragliche Verpflichtung**

Wir verstehen die Grundsätze und Anforderungen des Code of Conduct für TÖM-Lieferanten als Mindeststandard für ein nachhaltiges Lieferantenmanagement. Unser Code of Conduct stellt die Grundlage unserer Geschäftsbeziehungen dar und ist damit auch integraler Bestandteil unserer Einkaufsverträge mit Lieferanten. Die vertragliche Verpflichtung des Lieferanten stellt damit neben der erforderlichen allgemeinen Verpflichtung auf die Grundsätze des Code of Conduct auch die Möglichkeit zur Überprüfung seiner Einhaltung sicher. Dadurch hat TÖM zudem das Recht, im Falle von schwerwiegenden Verstößen gegen den Code of Conduct, entsprechende rechtliche Konsequenzen zu ziehen wie insbesondere ein Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses bzw. einer Bestellung nach Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Verstoßes und deren fruchtlosem Verstreichen.

Die Geschäftsführung  
Gerd Beilke

Teutoburger Ölmühle GmbH  
Gutenbergstraße 17  
49477 Ibbenbüren  
Tel. 05451 9959-0  
Fax 05451 9959-10